

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

11011 Berlin, 13.05.2008
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 1-16-06-10000-026309

Sehr geehrter Herr Keim,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 08.05.2008 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/8895), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 1-16-06-10000-026309

Norwegen

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, Menschenrechte als "verbindliches Grundrecht" im Grundgesetz zu verankern, die Judikative unabhängig zu machen und dem Gesetz zu unterwerfen.

Der Petent führt in seinen ausführlichen Zuschriften u. a. Folgendes aus:

Er schlage vor, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die seither den Rang eines Bundesgesetzes hätten, als verbindliches Grundrecht im Grundgesetz (GG) zu verankern. Darüber hinaus rege er an, das in den Artikeln 20 Abs. 2 und 3, 92 und 97 GG 1949 beschlossene Gewaltentrennungsprinzip durch Anwendung der Prinzipien des Europarates – Richterwahl und Aufsicht unabhängig von der Exekutive – zu realisieren und damit die Richter wirklich unabhängig zu machen und nur dem Gesetz zu unterwerfen.

Der Bundestag habe die erwähnten Konventionen in innerstaatliches Recht transformiert, das im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Die deutsche Verwaltung und der deutsche Rechtsanwender seien über Artikel 20 Abs. 3 GG an die transformierten Vorschriften des Völkerrechts gebunden. Aus dieser Vorschrift folge auch die Pflicht, sich mit Inhalt und Auslegung dieser Vorschriften vertraut zu machen. Es stehe nach Artikel 19 Abs. 4 GG außerdem jedem, der durch die öffentliche Gewalt

noch Pet 1-16-06-10000-026309

in seinen Rechten verletzt werde, der Rechtsweg offen. Damit scheinen zunächst – zumindest theoretisch – die Menschenrechte juristisch gesichert.

Doch die Praxis sehe völlig anders aus. Das Verfassungsgericht gebe diesen Verträgen den Rang eines Gesetzes. Exekutive und Justiz ignorierten diese Bundesgesetze in der Regel, da sie Deutschland nur in den Außenbeziehungen binden würden und Gesetzesverstöße keine Grundlage für eine Verfassungsklage seien.

Der Petent verweist zur näheren Begründung seines Anliegens auf etwa 19 umfangreiche Anlagen, so z. B. auf Pressemitteilungen oder den Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen über die Prüfung der Staatenberichte nach Artikel 16 und 17 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Anlage 1), weiterhin Schreiben, die er an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und verschiedene Abgeordnete gerichtet hat und verschiedene Artikel z. B. Irrationales Recht von Dr. Ekkehart Reinelt (Anlage 15).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte dafür, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Die im Grundgesetz und den entsprechenden Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, mit denen die internationalen Verträge umgesetzt wurden, sind nach Ansicht des Ausschusses sachgerecht und ausreichend. Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht die Notwendigkeit, solche Rechtsvorschriften bei Bedarf stets den neuen Anforderungen anzupassen.

Auch die Zweifel des Petenten an der grundgesetzlich verankerten Unabhängigkeit der Justiz kann der Ausschuss nicht teilen. Das Gewaltentrennungsprinzip ist in Artikel 20 Abs. 2 GG und die Unabhängigkeit der Richter in Artikel 97 Abs. 1 GG geregelt. Die Gesetzgebung ist gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

noch Pet 1-16-06-10000-026309

Der Deutsche Bundestag setzt sich – entgegen der Auffassung des Petenten – im Übrigen sehr intensiv mit Menschenrechtsverletzungen auseinander. Der Petent hat Gelegenheit, sich über die Internetseite www.bundestag.de darüber zu informieren und auch entsprechende Dokumente auszudrucken.

Da kein Anlass besteht, das Grundgesetz bzw. andere Rechtsvorschriften im Sinne des Petenten zu ändern, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.